



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr. Zl. 5905/68-4-93

II-1247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

5486 IAB

1994-01-03

zu 5517 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Srb, Freundinnen und Freunde vom 9. November 1993,

Zl. 5517/J-NR/1993 "Entschließungsantrag des
Nationalrates vom 15. Dezember 1992"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

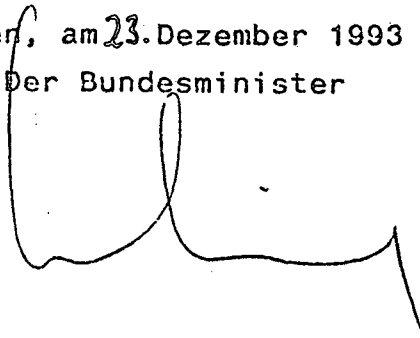
Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe daher Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 23. Dezember 1993
Der Bundesminister



STELLUNGNAHME DER ÖBB ZUR PARLAMENTARISCHEN
ANFRAGE 5517/J-NR/1993

ZU DEN FRAGEN 1, 2, 3 UND 5:

"WELCHE SCHRITTE WURDEN VON DEN ÖBB IN BEFOLGUNG DIESES ANTRAGES BISHER GESETZT?

WELCHE KONKRETEN SCHRITTE SIND BIS WANN GEPLANT?

WURDE FÜR DIE FINANZIERUNG DIESER MAßNAHMEN SORGE GETRAGEN?
WENN NEIN: WAS SIND DIE GRÜNDE DAFÜR?

WANN IST MIT DER KONKRETEN UMSETZUNG DIESES ANTRAGES ZU RECHNEN?"

DIE ÖBB VERFÜGEN GEGENWÄRTIG ÜBER 33 BEHINDERTENGERECHTE REISEZUGWAGEN, DIE INSBESONDERE IM HOCHQUALIFIZIERTEN FERNSCHNELLVERKEHR (INTERCITY- UND INTERNATIONALE ZUGVERBINDUNGEN) ZUM EINSATZ GELANGEN.

IM AKTUELLEN WAGENBESCHAFFUNGSPROGRAMM IST EIN ANKAUF WEITERER ROLLSTUHLGÄNGIGER REISEZUGWAGEN - IM HINBLICK AUF DIE WIRTSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN - DERZEIT NICHT VORGEGEHEN.

ZU FRAGE 4:

"WIEVIELE WAGEN MÜßTEN IN BEFOLGUNG DIESES ANTRAGES ZUSÄTZLICH IN DIENST GESTELLT WERDEN?"

FÜR DIE BEHINDERTENKONFORME AUSSTATTUNG SÄMTLICHER INTERCITY-ZÜGE WÄRE DIE ANSCHAFFUNG 22 ZUSÄTZLICHER BEHINDERTENGERECHTER REISEZUGWAGEN ERFORDERLICH. DARÜBERHINAUS WÄREN DIE IM INTERCITY-VERKEHR EBENFALLS EINGESETZTEN 29 TRIEBWAGENGARNITUREN DER REIHE 4010 FÜR DIE ROLLSTUHLBEFÖRDERUNG UMZURÜSTEN.

AUCH IM INTERNATIONALEN VERKEHR IST DIE BESTÜCKUNG ALLER ZÜGE MIT ROLLSTUHLGERECHTEN REISEZUGWAGEN NICHT OHNE WEITERES MÖGLICH, DA NICHT ALLE WAGENLÄUFE VON DEN ÖBB GESTELLT WERDEN UND ANDERE BAHNVERWALTUNGEN NICHT ZUM EINSATZ DERARTIGER REISEZUGWAGEN ANGEHALTEN WERDEN KÖNNEN.

- 2 -

FÜR DIE AUSSTATTUNG ALLER MIT ÖBB-WAGEN GEBILDETEN INTERNATIONALEN ZÜGE MIT BEHINDERTENGERECHTEM WAGENMATERIAL WÄRE DIE ANSCHAFFUNG VON WEITEREN 20 ROLLSTUHLGERECHTEN REISEZUGWAGEN ERFORDERLICH. DARÜBERHINAUS WÄRE DER EINSATZ VON 31 GEEIGNETEN WAGEN DIVERSER FREMDER BAHNEN NOTWENDIG.